

Vernehmlassung des SGB betreffend lokale Rundfunk-Versuche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **75 (1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vernehmlassung des SGB betreffend lokale Rundfunk-Versuche

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schlumpf

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund gehört nicht zu jenen Organisationen, die zu einer Vernehmlassung über die Lokal-Rundfunkgesuche eingeladen sind. In Anbetracht der Tragweite der mit dem Bundesratsentscheid vom Juni und der Gewährung von Konzessionsgesuchen für Privatrundfunk eingeleiteten Entwicklung hat der Vorstand des SGB an seiner Dezembersitzung beschlossen, Sie trotzdem auf einige Punkte aufmerksam zu machen. Wir bitten Sie – und auch den Gesamtbundesrat – die uns angesichts der drohenden Überschwemmung mit kommerzialisierten, hauptsächlich der geldbringenden Unterhaltung dienenden Medien wichtig scheinenden Bemerkungen bei der Bewilligung von Rundfunk-Konzessionen an Private zu beachten.

1. Die in Artikel 3 der «Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche» (RVO) angestrebten Versuchsziele können unseres Erachtens nur dann erreicht werden, wenn eine *kleine Zahl an Bewilligungen* erteilt wird. Es ist wesentlich, dass von Bern aus ein Gesamtüberblick über die sich entwickelnde Medienlandschaft gewonnen werden kann. Nur so können nachher relevante, breit im Volk zu diskutierende Schlüsse für eine definitive Ordnung gewonnen werden. Insbesondere scheint es uns wenig sinnvoll, wenn mehrere Sender, die mit Werbung finanziert werden, eine Konzession erhalten. Sehr viel interessanter für die Abklärung, ob beim Volk ein Bedürfnis nach Lokalradio und Lokalfernsehen besteht, scheinen uns nicht kommerzielle Sender zu sein, bei denen eine Eigenleistung in Form eines finanziellen oder programmlichen Beitrages des Publikums gefordert wird.

2. Da die definitive Rundfunkordnung ja intensiv im Volk besprochen werden muss, sind wir der Ansicht, dass der Bundesrat die *Kriterien*, nach denen er Versuchsbewilligungen erteilt, vor der Beschlussfassung publizieren sollte. So können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Versuche kritisch auf ihre Tauglichkeit für die lokale Information und Kommunikation prüfen.

3. Die Absicht der RVO, *lokale Information* in den Bereichen Radio und Fernsehen auch Privaten versuchsweise zu öffnen, muss genau genommen werden. Leider sind in der RVO einige Bestimmungen, die eine Ausweitung über den lokalen Bereich hinaus bei weiter Interpretation möglich machen. Der Bundesrat sollte hier strikt den Sinn der Versuchsverordnung bei der Erteilung der Konzessionen durchsetzen.

4. Das Beispiel von Radio 24 zeigt, dass die Bestimmung in Artikel 7d, wonach «der Veranstalter mit dem Versuch *keinen Gewinn anstrebt*», leicht umgangen werden kann. Gewinn macht nicht «der Veranstalter», als den sich zum Beispiel eine «breit abgestützte Trägerschaft» ausgibt,

den Gewinn macht z. B. eine juristisch selbständige Firma, die Werbespots der Kunden für den Sender «ihrer» Trägerschaft produziert. Auch gibt es Konstruktionen mit sogenannten Betriebs-Aktiengesellschaften, die die Rolle der offiziellen Trägerschaft zur Farce werden lassen. Wir bitten Sie, Herr Bundesrat Schlumpf, hier ganz besonders aufmerksam zu sein. Einen Sinn hat die ganze Versuchsübung nur dann, wenn sie von Anfang an sauber durchgeführt wird.

5. Bei einer Grosszahl der im Bundesblatt veröffentlichten Gesuche ist nicht klar, wer dahinter steht. Wir verlangen, dass nur solche Veranstalter berücksichtigt werden, bei denen die *Finanzierung transparent* ist und die bereit sind, die Bücher offen auf den Tisch zu legen. Auch sind wir der Meinung, dass ein Veranstalter nicht mehr als eine Konzession bekommen soll. Wenn – um ein Beispiel zu nennen – der grösste Kabelnetzbesitzer unseres Landes für besondere Rundfunkdienste (lies Pay-TV) Konzessionen in mehreren Regionen verlangt, wobei er in einem Fall zwei Konzessionen für direkt aneinanderstossende Gebiete fordert, so wird damit eine Umgehung des RVO-Zweckes angestrebt, der in Artikel 1 auch die besonderen Rundfunkdienste im *lokalen* Bereich, also in einer Ausdehnung von 20 Kilometern, getestet wissen will. Allgemein ist strikt darauf zu achten, dass nicht private Vorherrschaften in einer oder gar in mehreren Agglomerationen entstehen, die später sehr leicht als Konkurrenz zur SRG auch sprachregional auftreten können, etwa durch einen Gratisprogramm-austausch. Dass die privaten Besitzer eines Kabelnetzes faktisch identisch sind mit Programmveranstaltern, erachten wir an sich als eine sehr gefährliche Entwicklung, die man nicht einmal im öffentlichen Bereich zugelassen hat, wo ja PTT und SRG sich die Aufgabe der Information auf elektronischem Weg richtigerweise teilen. Einige Gesuche tendieren dadurch auf eine Vorherrschaft in der lokalen Information, dass Zeitungsverleger Lokalradio machen wollen. Solche Vorherrschaften lässt die RVO an sich nicht zu; die nicht kleine Zahl der Gesuche, die trotzdem faktisch auf die eine oder andere Art der publizistischen Vorherrschaft zielen, zeigt uns jedoch, dass die Konzessionsbehörde auch in dieser Beziehung die RVO sehr eng auslegen muss.

6. Der SGB-Vorstand legt grossen Wert darauf, dass auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht und in bezug auf die *Arbeitsbedingungen* keine Probleme entstehen. Radiomachen oder gar Fernsehmachen üben eine grosse Attraktion aus. Das könnte manchen Veranstalter dazu verleiten, die Leute unter Bedingungen arbeiten zu lassen, die den rechtlich und gesamtarbeitsvertraglich gesicherten Arbeitsbedingungen bei der SRG widersprechen. Der SGB würde diese Störung sozialer Errungenschaften als äusserst ernst taxieren. Es käme dazu, dass der Wettbewerb zuungunsten der an öffentliche Auflagen gebundenen SRG verfälscht würde. Wir verlangen deshalb, dass all jene Veranstalter, die ein mit Werbung finanziertes Radioprogramm aufziehen, oder die auf andere

Weise durch ihre Programme der SRG kommerziell Konkurrenz machen (z. B. durch Pay-TV), die vertraglich vereinbarten Arbeits- und Lohnbedingungen der SRG nicht unterschreiten dürfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, in der Annahme, dass Sie unseren Bemerkungen und Wünschen Beachtung schenken, grüssen wir Sie freundlich

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

15. Dezember 1982